

Übersetzung<sup>1</sup>

## Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse

Abgeschlossen in Paris am 14. Dezember 1959  
Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. März 1991<sup>2</sup>  
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 25. April 1991  
In Kraft getreten für die Schweiz am 26. Mai 1991

(Stand am 21. Juli 2016)

*Die unterzeichneten Regierungen, Mitglieder des Europarates,*  
im Hinblick auf das am 19. Dezember 1954<sup>3</sup> in Paris unterzeichnete Europäische Kulturabkommen,  
im Hinblick auf die am 11. Dezember 1954<sup>4</sup> in Paris unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse,  
im Hinblick auf die am 15. Dezember 1956<sup>5</sup> in Paris unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten,  
in Erwägung der Erwünschtheit einer Ergänzung dieser Abkommen durch die Schaffung einer Anerkennung der im Ausland erworbenen akademischen Grade und Hochschulzeugnisse,  
*sind wie folgt übereingekommen:*

### Art. 1

Für die Anwendung dieses Abkommens

1. bedeutet der Ausdruck «Universitäten»
  - a) Universitäten;
  - b) Institute, denen von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, Hochschulcharakter zuerkannt wird und die berechtigt sind, akademische Grade und Hochschulzeugnisse zu verleihen;
2. bedeutet der Ausdruck «akademischer Grad» beziehungsweise «Hochschulzeugnis» jeden Grad, jedes Diplom oder Zeugnis, welcher beziehungsweise welches von einer im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindlichen Universität verliehen wird und den Abschluss einer Studienzzeit an der Universität bezeichnet;

AS 1991 2035; BBl 1990 III 1059

<sup>1</sup> Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 Bst. c des BB vom 6. März 1991 (AS 1991 2000).

<sup>3</sup> SR 0.440.1

<sup>4</sup> SR 0.414.1

<sup>5</sup> SR 0.414.31

3. Grade, Diplome und Zeugnisse, welche bei Ablegung einer Teilprüfung verliehen werden, gelten nicht als akademische Grade beziehungsweise Hochschulzeugnisse im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels.

#### **Art. 2**

1. Für die Anwendung dieses Abkommens wird zwischen den Vertragsparteien ein Unterschied gemacht, je nachdem ob in ihrem Hoheitsgebiet die Zuständigkeit für die Regelung der Frage der Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse liegt bei:

- a) dem Staat,
- b) der Universität,
- c) je nach der Art des Falles dem Staat oder der Universität.

2. Jede Vertragspartei unterrichtet innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens den Generalsekretär des Europarates, wer in ihrem Hoheitsgebiet für die Behandlung der Fragen der Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse zuständig ist.

#### **Art. 3**

1. Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) fallenden Vertragsparteien anerkennen die von einer im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei befindlichen Universität verliehenen akademischen Grade und Hochschulzeugnisse.

2. Eine derartige Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades beziehungsweise Hochschulzeugnisses berechtigt dessen Träger beziehungsweise Inhaber:

- a) weitere Universitätsstudien zu betreiben und sich nach Abschluss derartiger Studien einer akademischen Prüfung zu unterziehen zwecks Erwerbung eines weiteren akademischen Grades, einschliesslich des Doktorgrades, unter denselben Bedingungen, wie sie für Staatsbürger der Vertragspartei zur Anwendung kommen, im Falle dass die Zulassung zu derartigen Studien und Prüfungen vom Besitz eines gleichwertigen nationalen akademischen Grades beziehungsweise Hochschulzeugnisses abhängt;
- b) einen von einer ausländischen Universität verliehenen akademischen Grad in Verbindung mit einer Ursprungsbezeichnung dieses Grades zu verwenden.

#### **Art. 4**

Bezüglich Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) dieses Abkommens kann jede Vertragspartei:

- a) in Fällen, wo in den Prüfungsanforderungen für einen ausländischen akademischen Grad beziehungsweise ein ausländisches Hochschulzeugnis bestimmte für den gleichwertigen nationalen Grad beziehungsweise das gleichwertige nationale Hochschulzeugnis vorgeschriebene Fächer nicht auf-

scheinen, die Anerkennung bis zur Ablegung einer Zusatzprüfung aus den betreffenden Fächern versagen;

- b) die Träger eines ausländischen akademischen Grades beziehungsweise die Inhaber eines ausländischen Hochschulzeugnisses auffordern, eine Prüfung in ihrer Amtssprache beziehungsweise einer ihrer Amtssprachen abzulegen, falls die Studien in einer anderen Sprache betrieben worden sind.

#### **Art. 5**

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) dieses Abkommens fallenden Vertragsparteien übermitteln den Wortlaut dieses Abkommens den Behörden, welche in ihrem Hoheitsgebiet für die Behandlung der Fragen der Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse zuständig sind, und legen ihnen nahe, die in den Artikeln 3 und 4 niedergelegten Grundsätze wohlwollend zu prüfen und zur Anwendung zu bringen.

#### **Art. 6**

Die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) dieses Abkommens fallenden Vertragsparteien wenden die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 dort an, wo die Zuständigkeit für die Regelung der Frage der Gleichwertigkeit der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse beim Staat liegt, und wenden die Bestimmungen des Artikels 5 dort an, wo der Staat für diese Fragen nicht zuständig ist.

#### **Art. 7**

Der Generalsekretär des Europarates kann von Zeit zu Zeit die Vertragsparteien ersuchen, einen schriftlichen Bericht über die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens getroffenen Massnahmen und Entscheidungen vorzulegen.

#### **Art. 8**

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den anderen Vertragsparteien die Mitteilungen, die er von jeder Vertragspartei gemäss Artikel 2 und 7 dieses Abkommens erhalten hat, und hält das Ministerkomitee über die bei der Anwendung dieses Abkommens erzielten Fortschritte auf dem laufenden.

#### **Art. 9**

Keine Bestimmung dieses Abkommens ist dahingehend auszulegen, dass sie

- a) in einem bestehenden, von einer Vertragspartei unterzeichneten Abkommen enthaltene günstigere Bestimmungen hinsichtlich der Anerkennung der akademischen Grade und Hochschulzeugnisse beeinträchtigt oder den Abschluss eines weiteren derartigen Abkommens seitens einer Vertragspartei weniger wünschenswert erscheinen lässt oder dass sie

- b) die Verpflichtung der Staatsbürger der Vertragsparteien berührt, sich an die gesetzlichen oder sonstigen allgemeingültigen Vorschriften zu halten, welche in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien hinsichtlich der Einreise, des Aufenthaltes und der Ausreise von Ausländern in Geltung stehen.

#### **Art. 10**

1. Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarates auf. Es bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.
2. Das Abkommen tritt einen Monat nach der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Abkommen in der Folge ratifiziert, tritt es einen Monat nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.
4. Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens kann das Ministerkomitee des Europarates jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, einladen, diesem Abkommen beizutreten. Jeder Staat, der diese Einladung erhalten hat, kann dem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Europarates beitreten. Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Abkommen einen Monat nach der Hinterlegung seiner Beitrittserklärung in Kraft.
5. Der Generalsekretär des Europarates setzt alle Mitglieder des Rates und alle beitretenden Staaten von der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden und Beitrittserklärungen in Kenntnis.

#### **Art. 11**

Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde beziehungsweise Beitrittserklärung oder in der Folge durch eine Mitteilung an den Generalsekretär des Europarates erklären, dass dieses Abkommen für einige oder alle der Gebiete gilt, für deren internationale Beziehungen diese Vertragspartei verantwortlich ist.

#### **Art. 12**

1. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit nach einer Periode von fünf Jahren nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung kündigen, in welchem Falle der Generalsekretär des Europarates die anderen Vertragsparteien von diesem Schritt in Kenntnis setzt.
2. Eine derartige Kündigung wird für die betreffende Vertragspartei sechs Monate nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär des Europarates wirksam.

*Zu Urkund dessen* haben die von ihren Regierungen hiezu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Paris, am 14. Dezember 1959, in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jeder Unterzeichnerregierung und jeder Regierung, die ihren Beitritt erklärt, eine beglaubigte Abschrift.

*(Es folgen die Unterschriften)*

**Geltungsbereich am 21. Juli 2016<sup>6</sup>**

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Belgien*	5. Juni 1972	6. Juli 1972
Bosnien und Herzegowina	29. Dezember 1994 B	30. Januar 1995
Dänemark	26. Oktober 1961	27. November 1961
Deutschland	30. Januar 1970	28. Februar 1970
Finnland	16. September 1991	17. Oktober 1991
Frankreich	26. Juni 1978	27. Juli 1978
Heiliger Stuhl	21. Juni 1979 B	22. Juli 1979
Irland	17. April 1964	18. Mai 1964
Island	5. April 1963	6. Mai 1963
Italien	6. August 1963	7. September 1963
Kroatien	27. Januar 1993 B	28. Februar 1993
Liechtenstein	22. Mai 1991	23. Juni 1991
Malta	6. Mai 1969	7. Juni 1969
Mazedonien	30. März 1994 B	1. Mai 1994
Niederlande*	26. April 1962	27. Mai 1962
Aruba	1. Januar 1986	1. Januar 1986
Curaçao	26. April 1962	27. Mai 1962
Karibische Gebiete (Bonaire, Sint Eustatius und Saba)	26. April 1962	27. Mai 1962
Sint Maarten	26. April 1962	27. Mai 1962
Norwegen	5. April 1963	6. Mai 1963
Österreich	6. Dezember 1960	27. November 1961
Polen	10. Oktober 1994	11. November 1994
Portugal	3. August 1982	4. September 1982
Rumänien	19. Mai 1998	20. Juni 1998
Russland	17. September 1999	18. Oktober 1999
Schweden	11. Dezember 1967	12. Januar 1968
Schweiz*	25. April 1991	26. Mai 1991
Serbien	15. September 1977 B	16. Oktober 1977
Slowakei <sup>a</sup>	26. März 1991	1. Januar 1993
Slowenien	2. Juli 1992 B	3. August 1992
Spanien	17. Dezember 1976 B	18. Januar 1977
Tschechische Republik <sup>a</sup>	26. März 1991	1. Januar 1993
Vereinigtes Königreich*	13. Februar 1961	27. November 1961
Insel Man	25. März 1993	30. März 1993

\* Vorbehalte und Erklärungen siehe hiernach.

<sup>a</sup> Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik.

<sup>6</sup> AS 1991 2035, 2002 2694 und 2016 2857. Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

## **Vorbehalte und Erklärungen**

### **Belgien**

Dieses Abkommen wird unter dem Vorbehalt der bezüglich der belgischen Zeugnisse, Bescheinigungen und Studienzeiten tatsächlichen Anwendung der Gegenseitigkeit durch jeden der Mitgliedstaaten ratifiziert.

### **Niederlande**

Das Abkommen gilt für das Königreich in Europa und ab 1. Januar 1986 für Aruba.

### **Schweiz**

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, dass der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone im Bildungswesen sowie der Hochschulautonomie bei der Anwendung des Abkommens Rechnung zu tragen ist.

### **Vereinigtes Königreich**

Auf Grund der Erklärung des Vereinigten Königreichs vom 25. März 1993 ist das Übereinkommen seit dem 30. März 1993 ebenfalls auf die Insel Man anwendbar, Gebiet, deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt.

